

Landtag NRW
Ausschusseksretariat
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

29. April 2014

Stellungnahme des Landeselternbeirates zum Gesetzesentwurf „KiBiz Revision“

Sehr geehrte Damen und Herren,

der LEB begrüßt den veränderten Blickwinkel im KiBiz, bei dem das Wohl des Kindes in den Vordergrund gestellt wird. Wir haben positiv wahrgenommen, dass einige Anregungen des LEB im Gesetzesentwurf umgesetzt worden sind und eine Gesamtverbesserung in Inhalt und Gliederung erreicht wurde.

Im Folgenden möchten wir die positiven Veränderungen noch einmal explizit aufführen.

Wahrgenommene positive Veränderungen im Gesetzentwurf

§3a

Das Wunsch und Wahlrecht der Eltern im Bereich des Betreuungsortes und der Betreuungsart zu verbessern, entspricht unserem Gedanken von Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

§3b Absatz 1/3

Die Frist zur Anzeige des Betreuungsanspruches auf 6 Monate festzulegen sowie die Eltern bis spätestens 6 Wochen vor dem angemeldeten Zeitpunkt über die Zuweisung des Betreuungsplatzes zu informieren, gibt den Eltern mehr Planungssicherheit.

§9a Absatz 1

Bei Wahlen und Abstimmungen haben Eltern eine Stimme je Kind. Dies sichert eine gleichwertige Vertretung der Interessen aller Kinder der Einrichtung; sowohl Kindern aus Ein-oder Mehr-Kind-Familien sowie auch den Kindern von alleinerziehenden Personen.

§9a Absatz 6

Anders als zuvor ist nun festgelegt, dass der Rat der Tageseinrichtungen mindestens einmal jährlich tagt.

§13b

Die Veränderung des Dokumentationszeitraumes von drei auf sechs Monate halten wir aufgrund der Bindung von erhöhten Personalressourcen für sinnvoll.

§13c

Den gesonderten Schwerpunkt auf die sprachliche Bildung der Kinder können wir nur unterstützen. Hier muss sich jedoch die Berechnung der Personalbemessung deutlich verändern.

Hierzu liegt vom LEB eine gesonderte Stellungnahme vor!

§13d Absatz 4

Die Möglichkeit allen Kindern das Mittagessen in den Einrichtungen zu ermöglichen wurde im Gesetzentwurf wieder eingeschränkt (erst ab einer 35h Buchung verpflichtend). Im Gegensatz hierzu halten wir die grundsätzliche Erweiterung für den richtigen Weg.

§13d Absatz 5

Die Teilnahme **aller** Kinder an Veranstaltung, Festen usw. der Kindertageseinrichtungen auch außerhalb der regulären Buchungszeit entspricht dem Wunsch des LEB.

§14b

Das Ziel, in diesem Gesetz eine gute Zusammenarbeit mit der Grundschule zu fördern, ist wünschenswert. Voraussetzung dafür ist, dass dieser Paragraph mit in das Schulgesetz einfließt. Dabei dürfen jedoch keine Strukturen entstehen, die zu einer ‚Verschulung‘ der Kita-Arbeit führen.

§16

Plus KITA: Grundsätzlich unterstützen wir das KITA mit einem besonderem Unterstützungsbedarf zusätzliche finanzielle Berücksichtigung erhalten. Die gesonderte Namensgebung halten wir nicht für notwendig und hegen zudem die Befürchtung des Sonderstatus mit evtl. Ausgrenzung.

§18 c

Die Festschreibung der Möglichkeit, Kinderpfleger und –pflegerinnen auch weiterhin unter gewissen Rahmenbedingungen beschäftigen zu können wird vom LEB begrüßt. Die Art und Weise der Einschränkungen führt jedoch bei den Eltern zu Irritationen (nähere Ausführungen dazu unter Punkt „kritische Anmerkungen“).

§21 Absatz 2

Die Einrichtung einer Verfügungspauschale ist ein guter Schritt um der KITA die Möglichkeit einzuräumen, fachfremde Berufsgruppen wie z.B. eine Hauswirtschaftskraft einzustellen.

Neben diesen durchaus zahlreichen geplanten Verbesserungen, die wir sehr begrüßen, möchten wir im Namen des LEB und der Eltern und Kinder, die eine Kindertageseinrichtung in NRW besuchen, auch weiterhin bestehende Kritikpunkte anführen.

Kritikpunkte

§9a Absatz 4

Hier wurde zum Leidwesen der Eltern im Satz eins leider das letzte Wort von „zu beteiligen“ im Referentenentwurf in „anzuhören“ umgewandelt, dies empfinden wir als einen massiven Rückschritt in der Zusammenarbeit KiTa-Team mit Eltern und bitten daher um eine Beibehaltung der ursprünglichen Wortwahl.

§9b Absatz 1

Hier hätten wir uns gewünscht, dass die Art der Unterstützung durch das Jugendamt klarer festgelegt wird. Dies beinhaltet ggf. auch ein Budget!

§9 Absatz 3

Hier haben wir mit Bedauern festgestellt, dass das Budget für die Erledigungen des LEBs nicht aufgestockt wurde, obwohl nachweislich sichtbar ist, dass somit die Aufgaben nicht zur Zufriedenheit der Eltern ausgeführt werden können.

13d Absatz 2

Hier sehen wir die Gefahr, dass die Gruppengrößen sehr individuell festgelegt werden. Stattdessen sollten maximale Gruppengrößen festgelegt werden und das zusätzliche Personal bei z.B. Gruppen mit Kindern mit Behinderung nicht die Gruppengröße beeinflussen.

§13e Absatz 2

Im Zuge einer Sicherstellung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf müssten sich auch „Halbe“ Schließungstage einer Einrichtung, in der Berechnung wiederfinden, da Eltern zur Sicherstellung der Betreuung in aller Regel auch dafür einen ganzen Tag Urlaub nehmen müssen.

§18c

Die zukünftige (und damit auch aktuelle) Einsetzbarkeit von Kinderpflegerinnen und –pflegern führt bei den Eltern zu Irritationen. Es ist nicht wirklich nachvollziehbar, warum der Einsatz in Gruppenform III weiterhin möglich ist, jedoch eine (Mit-)Betreuung von U3 Kindern in den Gruppenformen I und II eine Weiterbildung (z.B. im Rahmen von 160 Stunden) benötigt. Sind nicht gerade in diesen Gruppenformen höhere Anteile tatsächlicher Pflegeleistungen (wickeln, Hilfe beim Essen usw.) notwendig und sollten Kinderpflegerinnen und –pfleger nicht gerade optimal für diese Aufgaben eingesetzt werden?

Logischer und nachvollziehbarer wäre demnach eine Kopplung der Weiterbildung in Bildungsaspekten bei einem Einsatz in reinen Ü3 Gruppen, da hier in aller Regel nur geringe tatsächliche kinderpflegerische Tätigkeiten zu verrichten sind.

§19 Absatz 2

Eine Erhöhung der Kindpauschale von 1,5 % ab dem KITA-Jahr 2015/16 ist in der Grundidee richtig, entspräche in dieser Höhe aber nicht einmal einem Ausgleich der Inflationsentwicklung. Die jährliche **Erhöhung der Kindpauschalen** muss deutlich höher ausfallen (3,5 %) und erstmalig für das Kindergartenjahr 2014/2015 durchgeführt werden.

Weiterhin müssen bei der Anlage zu §19 zur Berechnungsgrundlage für die Finanzierung der Kindertageseinrichtungen ausreichende Fehl- und Verfügungszeiten berücksichtigt werden.

§21 Absatz 4

Die Bevorzugung bzw. Benachteiligung bestimmter Altersgruppen bei Vergabe der KiTa Plätze darf durch das KiBiz nicht gefördert werden (vgl. Stichtagsabhängige U3 Pauschalen).

§21b

Hier sehen wir eine deutliche Benachteiligung durch die Indikationsberechnung aus §21b für den ländlichen Raum und v.a. für die bedürftigen Kinder! Der Leistungsbezug aus SGB II und die Feststellung, dass in den Familien vorrangig nicht deutsch gesprochen wird, darf nicht als Grundlage zur Berechnung dienen. Somit ist nicht mehr gewährleistet, dass das Geld, welche für die Sprachförderung gedacht ist, bei allen bedürftigen Kindern ankommt. Vermutlich wird es im ländlichen Raum so sein, dass weniger Geld für die Sprachförderung im Jugendamtsbezirk zu verteilen ist, aber der Anteil an Kindern mit Sprachförderbedarf sich sicherlich nicht geändert hat. Weiterhin steht das Jugendamt vor der Aufgabe, das Fördergeld auf einzelne Kitas zu verteilen. Jedoch kann nicht sichergestellt werden, dass alle Kitas den zustehenden Förderbetrag erhalten und somit einige Kinder nicht gefördert werden – obwohl sie bedürftig wären.

Selbstverständlich weisen wir an dieser Stelle nochmals auf unsere Kernforderungen

- **Erhöhung der Qualitätsstandards, insbesondere der Fachkraft-Kind-Schlüssel**
- **Beitragsfreiheit für alle Kinder**
- **Kündigungsschutz für Elternbeiräte**

hin, die im Gesetzentwurf nicht geklärt sind.

Abschließend möchten wir uns noch mit einigen Anmerkungen zu den Anträgen der CDU und FDP positionieren:

- Stichwort „Erweiterung der Betreuungszeiten“: ja – auch der LEB würde es begrüßen, wenn der Bedarf erweiterter Betreuungszeiten bei den Eltern geprüft und ggf. ermöglicht werden würde. Sinnvoll ist sicherlich die angedachte Lösung dies zuerst in einigen Kitas, beispielsweise in Ballungszentren im Rahmen von Pilotprojekten zu testen. (Ideen für denkbare Umsetzungsszenarien könnte man sich aus anderen Bundesländern holen, z.B. Berlin)
- Stichwort „Hauswirtschaftspauschaule“: auch hier sieht der LEB Optimierungspotential
- Stichwort „Betreuungsschlüssel“: selbstverständlich liegt den Eltern der Kinder im Sinne des Kindeswohls ein verbesserter Betreuungsschlüssel am Herzen
- Stichwort „Deckelung von 45 Stunden-Buchungen“: die Deckelung der 45-Stundenbuchungen wird auch vom LEB kritisch bewertet. Die Wahlfreiheit muss weiter gewährleistet sein! Besonders sensibel ist dies im aktuellen Übergangszeitraum zu prüfen, in dem in einigen Kitas durch die Schaffung zusätzlicher U3-Plätze aktuell ein erhöhter Anteil jüngerer Kinder betreut wird, für die ggf. eine geringere Stundenbuchung durch die Eltern erfolgt ist. Welche jedoch je älter sie werden, länger betreut werden sollen. Hier ist FLEXIBILITÄT nötig.
- Stichwort „Ausbau U3“: der LEB fordert das Land NRW auf eine flächendeckende bedarfsgerechte Betreuungsversorgung aller Kinder bis zum Schuleintritt (und dort dann in geänderter Form) zu gewährleisten. Der Verweis auf die kommunale Selbstverwaltung ist hier zu einfach und entspricht nicht dem Interesse der Eltern und Kinder!

Für Rückfragen steht Ihnen der LEB gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Markus Quetting

Susanne Moers

Michel Suntrup